

Bürgerstiftung Böblingen

Satzung – Auszug

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der gesetzliche Vertreter. Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/-innen haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter/-innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Gewinnung von Zustiftungen und Spenden;
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Geldmittel;
 - Beschäftigung von Hilfspersonen;
 - Aufgabenübertragung an Dritte;
 - Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Stiftungsrat;
 - Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.